

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“
„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petizeile.

Für wen kaufen die Landschaftsgärtner?

In der Zeit, in welcher die Landschaftsgärtner die Parkanlagen, grösseren und kleineren Villen- und Hausgärten instand setzen, geschieht es in sehr vielen, ja wohl in den meisten Fällen, dass dem Landschaftsgärtner die ganze Arbeit übertragen wird.

Es wird mit ihm ein Werkvertrag im Sinne von § 631 H. des Bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen. Das ihm übertragene Werk ist die Herstellung der Gartenanlage in der näher vereinbarten Weise. Ist nichts über die Arbeiten vereinbart, so hat der Landschaftsgärtner die Anlage nach seinem Ermessen und unter Wahrnehmung der Interessen des Bestellers, des Gartenbesitzers, auszuführen, und dabei allenthalben die Sorgfalt eines ordentlichen Gärtners zu üben. Sind Mängel vorhanden, so muss sich der Besteller an den Landschaftsgärtner halten und diesem eine angemessene Frist zur Beseitigung derselben nach § 634 des Bürgerl. Gesetzb. stellen, soweit eine solche Beseitigung noch möglich ist. Andernfalls kann eine Herabsetzung der ausgemachten Vergütung (Minderung) stattfinden. Auch eine Schadensersatzforderung kann in einzelnen Fällen begründet sein. Es kann z. B. vorkommen, dass der Besitzer der Gartenanlage gezwungen ist, einen andern Landschaftsgärtner zu Rate zu ziehen, dem er mehr geben muss, als er mit dem ersten vereinbart hat. Dann haftet der Landschaftsgärtner, welcher die Arbeiten mangelhaft ausgeführt und nicht in Ordnung gebracht hat, auch für die Mehrausgaben, die dem Gartenbesitzer dadurch erwachsen. Ist der Landschaftsgärtner säumig und stellt die Anlage nicht rechtzeitig fertig, so kann der Gartenbesitzer vom Verträge zurücktreten und ebenfalls seinen etwaigen Schaden geltend machen, wenn dem Landschaftsgärtner ein schuldhaftes Verhalten zur Last zu legen ist. Alle diese Ansprüche des Gartenbesitzers verfahren, da Arbeiten von einem Grundstück in Frage kommen, nach § 638 des Bürgerl. Gesetzb. in einem Jahre. Bis zur Abnahme des Werkes trägt auch der Unternehmer, also der Landschaftsgärtner die Gefahr. Wird Pflanzmaterial, das er einzupflanzen hatte, infolge eines plötzlichen Hagelwetters vernichtet, so

trifft ihn, nicht den Besitzer des Grundstücks, für welchen er die Gartenanlage herzustellen hat, der Schaden, was allerdings vielfach bestritten wird, aber doch aus § 644 des Bürgerl. Gesetzb. klar hervorgeht.

Bis zur Vollendung der Arbeit kann die Herrschaft, für welche die gärtnerischen Arbeiten ausgeführt werden, jederzeit von dem Werkvertrag zurücktreten. Der Landschaftsgärtner muss sich, gemäss § 649 des Bürgerl. Gesetzb. gefallen lassen, dass ihm die Herrschaft erklärt, sie lasse ihn die Arbeit nicht weiter ausführen. Er hat dagegen keinen gesetzlichen Schutz. Aber er kann die ausbedungene Vergütung fordern und hat nur in Abrechnung zu stellen, was er an Aufwendungen, Pflanzenmaterial, Samen, Erde usw. erspart, desgleichen auch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft. So ist er doch vor Verlusten geschützt, wenn ihm auch ein Rechtsanspruch auf die Vollendung des Werkes nicht zusteht.

In vielen Fällen, wo es sich um grössere gärtnerische Anlagen handelt, wird dem Landschaftsgärtner ein Kostenvoranschlag vorher abgefordert. Verpflichtet er sich auf diesen Anschlag, so kann er hinterher mit Nachrechnungen überhaupt nicht kommen, sondern muss mit dem im Anschlag genannten Betrage zufrieden sein. Das erleidet nur insofern eine Einschränkung, als im Preise etwaige Mehrarbeiten oder Abänderungen in der Ausführung, die kostspieliger sind, natürlich nicht einbezogen sind. Für solche Extraarbeiten hat der Besteller eine besondere Vergütung in angemessener Höhe zu gewähren. Hat der Landschaftsgärtner für die Einhaltung des Anschlages nicht garantiert, keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen, wie das Gesetz sagt, so darf der Anschlag in unerheblicher Weise überschritten werden, ohne dass der Besteller dagegen etwas machen könnte. Ist dagegen eine wesentliche Ueberschreitung zu erwarten, so kann der Besitzer der Gartenanlagen vom Verträge zurücktreten, und der Landschaftsgärtner kann nur für die bereits geleisteten Arbeiten und die gehaltenen Auslagen die Vergütung verlangen. Hat er die Arbeiten vollendet, ohne auf die wesentliche Ueberschreitung des Anschlages aufmerksam zu machen, so braucht ihm der Besteller auch in diesem Falle nur eine angemessene Mehrvergütung einzuräumen, ist aber keineswegs gezwungen, den vollen Be-

trag zu zahlen. Den Schaden trägt auch in diesem Falle der Landschaftsgärtner selbst.

Wir haben diese Klarstellung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Landschaftsgärtner und seinem Kunden vorausgeschickt, um ein Bild über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen beiden zu geben. Wie ist es nun mit den Bestellungen, welche der Landschaftsgärtner bei den Handlungsgärtnern zur Ausführung dieser Anlagen macht? Es kommen da im Geschäftsleben zwei verschiedene Fälle vor. Entweder wird dem Landschaftsgärtner die Ausführung der Arbeiten zugleich mit der Beschaffung des Materials übertragen, und das ist nach unsern Erfahrungen wohl die Regel, oder der Grundstücksbesitzer, der die Gartenanlage ausführen lässt, behält sich vor, das Pflanzmaterial selbst zu kaufen, so dass dem Landschaftsgärtner nur die Behandlung desselben, das Einpflanzen, Beschneiden usw. obliegt.

Ist dem Landschaftsgärtner die gesamte Ausführung, inkl. Materiallieferung übertragen worden, so hat der Gartenbesitzer mit der Firma, welche das Material liefert, nichts zu tun, es kommt zwischen ihm und dieser ein Vertragsverhältnis gar nicht zustande. Hat der Landschaftsgärtner also in einer Baumschule Obstbäume, Rosen, Sträucher usw. bestellt und geliefert erhalten, hat er auf seine Bestellung hin Blumenzwiebeln, Sämereien oder Topfpflanzen empfangen, so haftet er auch für den Betrag und die Lieferanten können sich lediglich an den Landschaftsgärtner halten, nicht aber an den, in dessen Gartenanlage sie verwendet worden sind. Er haftet weder aus dem Grunde der Verwendung, noch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder aus sonst einem Rechtsgrunde. Daran ändert es auch nichts, wenn die Pflanzen etwa gleich auf das Grundstück gekommen sind, auf welchem sie Verwendung finden sollen. Ausserdem ändert es auch nichts, wenn etwa der Baumschulenbesitzer gleichzeitig mit der Pflanzensendung eine Rechnung schickt, die auf den Namen der Herrschaft lautet. Durch die Ausfertigung dieser Rechnung kann ein Vertragsverhältnis zwischen der liefernden Firma und dem Besitzer der Anlage allein nicht begründet werden. Der letztere kann die Rechnung einfach dem Landschaftsgärtner zur Begleichung übergeben, da sie ihn nach den getroffenen Abmachungen

nichts angeht und er nichts bestellt hat. Will sich der Handlungsgärtner sichern, weil vielleicht der Landschaftsgärtner in unsicheren Verhältnissen sich befindet, so muss er dem Kunden denselben erklären, dass er nur ihm, nicht aber dem Landschaftsgärtner liefern wolle. Ist damit, was in den meisten Fällen wohl erfolgen wird, der Kunde einverstanden, so kommt nun ein Kaufgeschäft zwischen ihm und der liefernden Firma zustande und der Landschaftsgärtner scheidet aus.

Wo dem Landschaftsgärtner die Gesamtausführung inkl. Materialbeschaffung übertragen ist, da kann sich auch der Gartenbesitzer wegen etwaiger Mängel des Pflanzmaterials nicht an die Firma, welche geliefert hat, sondern nur an den Landschaftsgärtner halten und dieser muss sich wieder an die Gärtnerei, welche geliefert hat, halten. Wollte dies der Kunde des Landschaftsgärtners direkt tun, so würde ihm entgegengehalten werden, dass er ja gar nicht bestellt habe, und ihm auch nicht geliefert worden sei.

Im zweiten Falle, wo der Besitzer der Anlage selbst für das Pflanzmaterial usw. zu sorgen sich vorbehalten hat, bestellt der Landschaftsgärtner, wenn er dazu den Auftrag erhält, für seinen Kunden und es entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen diesem und der Firma, welche liefert. Der Kunde hat direkt an die Handlungsgärtnerei zu zahlen. Die gärtnerische Firma hält sich an ihn. Gibt er dem Landschaftsgärtner das Geld, um es an die Firma abzuführen, und dieser behält es für sich, so ist der Kunde nicht befreit, sondern muss nochmals an den Lieferanten zahlen, er kann seinerseits sich nur wegen Schadensersatz an den Landschaftsgärtner halten. Natürlich kann er gegen ihn auch wegen Unterschlagung Anzeige erstatten.

Welchen rechtlichen Charakter hat also die Bestellung eines Landschaftsgärtners? Bestellt derselbe, ohne etwas zu sagen, so ist er als der eigentliche Besteller auch anzusehen und die handlungsgärtnerische Firma kann sich nur an ihn halten. Erklärt er aber, dass er die Pflanzen für Rechnung des betreffenden Kunden bestelle, so gibt er damit seinen Willen kund, nicht selbst Kontrahent zu werden und die Firma tritt nun lediglich durch Vermittlung des Landschaftsgärtners in ein Verhältnis zu dem Kunden selbst. Wie aber ist es, wenn der Landschafts-

Einiges über Pflanzenschutz.

Von Dr. Arno Naumann-Dresden.

Rosenkrankheiten.

(Schluss.)

V.

Zu den gefräßigsten Schädigern gehören die Larven der Blattwespen und die Raupen der als „Wickler“ bekannten Kleinschmetterlinge.

Beide sind einander ähnlich, so dass bei der gleichen Färbung eine Verwechslung nicht ausgeschlossen ist. Da gibt nun Freiherr von Schilling in seinem Ungeziefer-Kalender, der wirklich ganz vorzüglich ist, trotz seiner oft herzlich komischen Abbildungen, folgende Unterschiede in seiner urwüchsigen Ausdrucksweise an:

„Die Blattwespenlarve hat ein dickes kugeliges Hinterhaupt, rund und glatt wie eine Billardkugel. Sie hat im Gesicht zwei grosse, dunkle, blöd dreinschauende Augen. Die „Fresse“ ist auch ohne Lupe ziemlich deutlich zu sehen.“

„Die Wicklerraupe besitzt keinen solchen runden, sondern einen mehr flachen und herzförmigen Kopf, der durch eine Längsfurche über den ganzen Stirnteil in zwei gewölbte Teile getrennt ist. Dem Gesichte fehlen die zwei grossen Augen vollkommen.“

Hier möchte ich noch hinzufügen, dass zur Unterscheidung der Wicklerraupen oft Farbe und Form des gleich hinter dem Kopfe liegenden Nackenschildes massgebend ist.

Wir wollen erst den Steckbrief zweier Blattwespenlarven ergehen lassen, welche das Haut- und Blattfleisch der Oberseite ab-

weiden, so dass die Blattoberseite der Unterseite, fensterartig durchscheinend, zurückbleibt.

Später wird die austrocknende Haut braun, so dass die Blätter wie vorbrannt aussehen und erst, gegen das Licht gehalten, die durchsichtigen Frass-Stellen erkennen lassen.

Am besten lassen sich die beiden Larven nach folgendem Schema unterscheiden:

Name	Bau und Färbung	Kopf
Schwarze Rosenblatt-Sägewespe. <i>Tenthredo aethiops.</i> Vom VI. Monat ab.	11 Fusspaare, bleichgrün, an den Seiten gelblich, auf dem Rücken dunkler.	licht orange, am Genick mit 2 schwarzen Flecken.
Gelbe Rosenblattwespe. <i>Tenthredo rosae.</i> Im VII. und IX. Monat.	11 Fusspaare, dunkelgrün mit helleren Seiten und Bauch.	gelb.

Hierzu sei bemerkt, dass letztere Blattwespe die Eier in die Blattmittelrippe und zwar im Juni und September legt. In jenen Monaten kann ein aufmerksamer Rosen-Kultivateur oder Liebhaber dieselben erkennen und durch Zerdrücken vernichten.

Beide Larven verpuppen sich flach unter der Erde in einem gesponnenen Cocon. Es ist demnach bei starker Heimsuchung durch dies Insekt zu empfehlen, die Erde bis auf 10—15 cm Tiefe aufzulockern und zum Zerquetschen der Puppen nachträglich festzustampfen.

Drei andere Blattwespen fressen meist vom Rande her Löcher in die Rosenblätter und zeigen eine solche Fresslust, dass oft nur die Blattrippen übrig bleiben.

Anbei der Steckbrief dieses bösen Kleeblattes:

Name	Bau und Färbung	Kopf	Warzen und Haare
Bürsthornewespe. <i>Hylozoma rosae.</i> VI. und IX. Monat.	9 Fusspaare, bläulichgrün, gelbe Flecke, Rücken oft hell orange.	glänzend schwarz-braun, behaart, später mit 2 Stirnflecken.	auf jedem Ring 6 Paar schwarze Warzen.
Weissgürtelte Rosen-Sägewespe <i>Empylus crinellus.</i> V. bis VIII. Monat.	11 Fusspaare, sammetartig, rauh und runzelig, dunkel schmutzgrün, Bauch graugrün, nach hinten zu schlanker.	gelbbraun mit dunkelbraunem Scheitelfleck und groben Punkten, tief schwarze Augen flecke.	weisse Wärrchen.
Schwarze Rosenblattwespe. <i>Cladonia difformis.</i> V., VI. und VIII. u. IX. Monat.	10 Fusspaare, hellgrün, Rücken rötlich mit hellerer Seite, dunkler Längslinie; nach hinten dünner.	bräunlichgelb, behaart, dunkler Scheitel, braune Stirn, glänzend schwarze Seitenflecken.	braune Härchen.

In der Ruhe liegt die Larve der Bürsthornewespe auf der Oberseite des Blattes wie ein Käzchen zusammengeschnitten, dagegen nehmen sie, beim Fressen gestört, eine S-förmige Krümmung des Leibes an.

Ueber die im Marke überwinternde weissgürtelte Sägewespe habe ich im Fragekasten dieser Zeitung, Nr. 19, Mitteilung gemacht und auf das eigenartige Ueberwintern der Larve in dem Marke abgestutzter Rosentriebe sowie auf die mögliche Bekämpfung hingewiesen.

Die Larve der schwarzen Rosenblattwespe frisst meist einzeln an der Blattunterseite und lässt sich wie die nahe Verwandte an Kirschbäume gern zur Erde herabfallen. Sie verpuppt sich, indem sie zwischen die herbstlich trockenen Blätter ein seidenes Tönnchen spinnt. Dasselbe ist aufzusuchen und zu zerdrücken.

Ganz allgemein ist als Gegenmittel für alle genannten Blattwespen-Larven das Ablesen und Zerdrücken oder das Abklopfen in einen bereit gehaltenen Schirm bei nachträglicher Tötung zu empfehlen.

Findet man im Mai, bei einer Art schon an den ersten Trieben im April die Blättchen am Triebende miteinander versponnen, so zeigt sich das Räupecchen der vier rosenschädlichen Wickler an.

Im Gegensatz zu den Blattwespenlarven von 9, 10 und 11 Fusspaaren besitzen dieselben nur 8 Paar Füsse.

Die Unterschiede sind in der Tabelle auf der folgenden Seite angegeben.

Wider diese Räupecchen ist das beste Vertilgungsmittel das Aufsuchen der versponnenen Wickel und sorgfältiges Zusammenquetschen derselben. Später kann man auf diese Weise auch die Puppen vernichten.

Sehr empfehlenswert ist aber auch die Vernichtung des im Mai und Juni fliegenden Falters. Ich erhielt in diesem Jahre den goldgelben messingglänzenden Wickler Mitte Juni, den 3punktigen Rosenwickler in der letzten Woche dieses Monats. Deshalb hänge man von Juni ab in Spaliere und an Rosenstämmchen Fanggläser, d. h. mit Drahtenkel versehene Geleegläser auf, in welche man als Köder in $\frac{1}{4}$ Liter Wasser gelöstes Apfelgelee bringt.

Ganz kurz sei noch auf einige seltene Rosenschädlinge aufmerksam gemacht. Einen ganz eigenartigen Anblick mag ein